

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans „Hellebardenäcker“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 19.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hellebardenäcker“ nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Das ca. 0,31 ha große Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Unterweiler, der Gemeinde Ostrach. Es wird im Norden vom Verlauf der L288 (Königseggerwaldstraße) begrenzt, im Osten schließt die Gemeindeverbindungsstraße mit der Flst.-Nr. 481 an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Im Westen sind weitere Baugrundstücke vorhanden. Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.03.2018.

**Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Hellebardenäcker“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. §10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bau-

vorschriften können einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltsteckbrief) im Rathaus Ostrach, Hauptstraße 19 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Ab-

wägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ostrach, den 19.03.2018

Christoph Schulz  
Bürgermeister

## GEMEINDENACHRICHTEN

### Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 sind die ehrenamtlichen Schöffen und Jugendschöffen, die in der Strafgerichtsbarkeit tätig sind, neu zu wählen. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde eine Vorschlagsliste mit geeigneten Personen aufzustellen. Schöffinnen und Schöffen wirken in der Strafgerichtsbarkeit mit und sollen das Verfahren und die Entscheidung für die Allgemeinheit verständlicher und nachvollziehbarer gestalten, um die Strafjustiz zugleich menschlicher, bürgernäher und transparenter zu machen.

Die vorgeschlagenen Personen müssen Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen in Ostrach wohnen. Jugendschöffen sollen außerdem über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen bzw. insbesondere im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit, Urteilsvermögen und –wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Nähere Informationen und Bewerbungsformulare gibt es im Internet unter [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de). Haben Sie Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit? Dann melden Sie sich beim Bürgermeisteramt Ostrach, Frau Döring Tel. 07585/300-17 oder unter [doering@ostrach.de](mailto:doering@ostrach.de). Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis

spätestens 05.04.2018 an das Bürgermeisteramt Ostrach – Hauptamt-, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach oder an die vorgenannte E-Mail-Adresse.

## Redaktionsschluss für KW 13

Der Redaktionsschluss für nächste Woche (KW 13) ist bereits

**Freitag, 25.03.2018 um 12.00 Uhr**

Bitte beachten Sie dies!

Das Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 28.03.2018.

In KW 14 ist der Redaktionsschluss wie immer: Dienstag um 12.00 Uhr.



## MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

42. Jahrgang

Donnerstag, 22. März 2018

Nr. 12

### Das *b*

[kath-ostrachtal.de/bildungswerk](http://kath-ostrachtal.de/bildungswerk)

Bildungswerk  
der römisch-katholischen  
Kirchengemeinde Ostrachtal

BILDUNGSWERK informiert

*diapasón*  
Magarete & Miretsch



Jetzt aktuell!

Das siebenköpfige Ravensburger Vokalensemble „Ensemble diapasón“ präsentiert in seiner neuen Konzertreihe anspruchsvolle Vokalmusik zur Passionszeit.

- So 25. März - Kath. Pfarrkirche  
19:00 Uhr St. Pankratius Ostrach

Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

Übrigens... Die Spenden kommen der Sanierung des Pfarrheims Ostrach zu Gute.

### ! Achtung !

Leider muss die Feld- und Flurputzede durch den erneuten Wintereinbruch **verschoben** werden.



Neuer Termin:

**Samstag, 14.04.2018**

**Treffpunkt ist um 9.30 Uhr auf dem Herbert-Barth-Platz**

Wir laden hierzu alle Vereine und sonstige Personen, die hier mithelfen wollen herzlich ein.

Anmeldung ist unbedingt erforderlich bei Fr. Allgaier, Tel. 07585/300-18 oder [allgaier@ostrach.de](mailto:allgaier@ostrach.de) damit die Einteilung und Verbringung der Helfer zum Sammelplatz organisiert werden kann.

Bitte unterstützen Sie uns bei dieser wichtigen Arbeit. Ein gepflegtes Landschaftsbild ist ein wichtiges Aushängeschild für unsere Gemeinde, auch als aufstrebender Fremdenverkehrsort, wie es die Übernachtungszahlen zeigen.

## Einladung

Zu unserem Vorspielmittag

„Jugend musiziert“

am Sonntag, 25. März 2018

um 17:00 Uhr

in der Buchbühlhalle

Ostrach

sind alle herzlich eingeladen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## Ostertreff

Auch dieses Jahr laden wir wieder zu unserem Ostertreff ein. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf Euer kommen!

Wann?

Am Palmsonntag, den 25.03., im Anschluss an die Kirche

Wo?

„In dr Schual“

Was gibt's?

Flädlasuppe, Kaffee und Kuchen



Eure Laju Einhart

